

**Pro Nota In Sachen der Abtey Maximin, wider Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Trier : Die von Maximin prätendirende Immedität und Reichstandschaft, wegen des zum Erzstift Trier gehörigen Burggrafthums Freudenberg und die darauf seit kurzem übernommene Kammerzieler betreffend**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1773?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1684101093>

Druck Freier  Zugang









~~St. XIII 6~~

36. 3.

H. Schröder.

JC-254'7.



3)

PRO NOTA

In Sachen

Der Abten Maximin,

wider

Seine Churfürstliche Durchlaucht  
zu Trier.

Die von Maximin prätendirende Im-  
medietät und Reichsstandschaft,  
wegen des zum Erzstift Trier gehö-  
rigen Burggrafthums Freudenberg  
und die darauf seit kurzem übernom-  
mene Kammerzieher betreffend.

---

Freudenberg ist weder eine Reichsherrschaft, noch ein  
Reichsasterleben; Denn sie rühret nicht von Kaiser und  
Reiche, sondern ursprünglich von Churtrier her; Sie ist von  
keinem Kaiser, sondern allein von Churtrier an Sirek und Sayn  
und von letztem an Maximin, jedoch ohne Lehenherrlich- und  
Domcapitelischen Consens, gekommen. (P.M. S. 17-31. Nachtrag  
S. 16. Beylagen p. 42. not. a.)

Ist sie keine Reichsherrschaft; So kann darauf auch keine  
Reichsstandschaft gegründet werden. Ja wenn man auch die  
Landeshoheit zu einem Grund der Immedietät und Reichsstand-  
schaft machen wollte, wie sie es in der That nicht ist; (P.M. S. 29.)  
So ist ja noch *sub Judice lis*: Ob Maximin daselbst eine Landes-  
hoheit, oder nur *Regalia minora* habe? und ob auch diese recht-  
mäßig an Maximin veräußert worden? (Nachtr. S. 9.)

Auf eine noch streitige Landeshoheit kann keine Reichs-  
standschaft gegründet werden. Folglich ist das Maximinische  
Reichsstandschaftsgesuch überall ungegründet. Die Abten ist des-  
wegen auch 1652. auf dem Reichstage bereits damit abgewiesen  
worden, (S. 12. 14.) und sie hat 1661. und 1669. zu einer Zeit,



als sie Freudenberg schon längst besessen, sich den Churtrierischen Reichs- und Landsteuern, vermöge ihres dabey habenden Anschlages, unterworfen. (P. M. f. 15. VI. f. 17. Beylagen p. 52. not. d.)

Das Maximinische Reichsstandschafsgesuch wäre allenfalls nicht an das Kammergericht sondern an den Reichstag gehörig; Folglich hat dem Kaiserlichen Reichs-Kammergerichte es um so weniger gebühret, die Herrschaft Freudenberg, als immediat, seiner Usual-Matricul einzuverleiben, und der Abtey dadurch den ganz umgekehrten Weeg zur Reichsstandschafft zu bahnen, als diese Immedietät und Reichsstandschafft sich auf eine, seit 1613. und 1717. an beyden Reichsgerichten noch rechtshängige- unentschiedene Landeshoheit nicht günden läßt. (P. M. f. 1-10. 16. 31. 32. VI. f. 3-8. 10. 12. 20. Beylagen p. 51. not. a. u. p. 53.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Trier leben also der Hofnung, daß die Abtey zu St. Maximin, mit ihrem, bey dem Kaiserlichen Kammergerichte ganz neuerlich erschlichenen Mandat, in Ansehung dessen ersten *Membri*, (welches auf die zu Freudenberg prätendirende Landeshoheit geht,) an die derentwegen noch rechtshängige ältere Prozesse (VI. f. 2. II.) in Ansehung des zweyten aber (welches auf die Reichsstandschafft und die Annahme zum Kammerzielerbeytrage gerichtet ist) selbige, wenn sie damit noch aufzukommen vermeynen sollte (jedoch mit fordersamster Wiederaufhebung des *Conclusi Pleni* vom 8. May 1772.) an den Reichstag gesetzmäßig werde verwiesen werden. P. M. p. 4. und f. 33. VI. f. 2. 12.) Als worum

Eine Höchstansehnliche Kaiserliche  
Commission  
und  
Hochverordnete Reichsvisitations-  
Deputation

unterthänigst bittet  
D. F. Haas Lt.



## Anhang.

**N**usser den im Pro Memoria angeführten Reichsgesetzen hat der S. 66. des Augspurgischen Reichsabschieds von 1548. in gegenwärtigem Fall seine besondere Anwendung; aus welchem Jedermann einleuchten wird, daß dem Kaiserlichen Reichskammergericht, durch eigenwillige Annahme eines Grafen, Herrn, oder Prälaten in die Reichsmatricel, vor sich etwas zu verfügen, nicht gebühret. Es wird daher rathsam gefunden, diesen S. hier noch ganz beydrucken zu lassen:

S. 66. „Wiewol auch in der Ringerungshandlung bedacht, „daß die Grafen und Herren, so kürzlich ihre Dignitäten erlangt, sollten in recognitionem præminentia, so sie von uns, „und unserm freundlichen lieben Bruder, dem Römischen König, „empfangen, leidentlich massen, auch in die Anschläge des „Reichs gezogen werden: So haben wir doch dargegen erwogen, daß solche Grafen und Herren zu mehrer Theil, unter ihren „sondern Landsfürsten geseßen, vormals von allen ihren Gütern, „denselbigen gedienet, sich auch zum Theil allein auf der Fürsten „Eigenthum und ihre Pfandschaften, Grafen oder Freyen lassen, „und also keine Güter ohne Mittel unter dem Reich haben, „auch nicht anders dann mit ausdrücklichem Vorbehalt der Fürsten „Gerechtigkeit, zu denen Dignitäten zugelassen seynd: Derwegen wo sie allein des Tittels und Namens halben, in die „Anschläge des Reichs gezogen werden solten, das würde den „Fürsten obgemeldt allerhand Beschwerung bringen, und also mit „der Zeit ihnen noch weiter Abbruch und Schmälerung an ihrer „Landesfürstlichen Obrigkeit gebären, in Usehung, daß solche „neue Grafen und Herren, nie *immediate* Glieder und Stände des „Heil. Reichs gewesen, und darin begüet, sondern solcher Landsfürsten „Unterthanen und Landleute wären. Damit dann in solchem „niemand wider Billigkeit beschweret werde, so haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen und der „abwesenden Rätthen und Gesandten verglichen, wo einige Grafen oder Herren wären, welche kürzlich ihre Dignitäten erlangt, „und dem Reich *immediate* nicht, sondern andern ihren Landsfürsten „unterworfen, auch nicht Güter ohne Mittel, von, oder unter dem Reich hätten, daß dieselbe in die Anschläge nicht gezogen, aber diejenige, so in dem Heil. Reich begüet, oder „anderer Fürsten *Subditi immediate* nicht wären, daß dieselbige, „nach ziemlichen Dingen, gleich andern mit des Reichs Anschlägen belegt werden. Es sollen auch die Creyß, unter denen solche „Grafen und Herren geseßen, ihnen gewisse Anschläge machen, und unserm Neven und Churfürsten, dem Erzbischofen zu Maynz, als „Erzkanzler, zusenden, die in des Reichs Register der Anschlag fürter zu verzeichnen, doch den ausziehenden Landsfürsten, so sie am „Kaiserlichen Kammergericht mit Recht erhalten, an ihren Freyheiten, „Herkommen und Gerechtigkeiten unschädlich.





*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*











# Anhang.

**M**usser den im Pro Memoria angeführten Reichsgesetzen hat der S. 66. des Augspurgischen Reichsabschieds von 1548. in gegenwärtigem Fall seine besondere Anwendung; aus welchem Jedermann einleuchten wird, daß dem Kaiserlichen Reichskammergericht, durch eigenwillige Annahme eines Grafen, Herrn, oder Prälaten in die Reichsmatricul, vor sich etwas zu verfügen, nicht gebühret. Es wird daher rathsam gefunden, diesen S. hier noch ganz benducken zu lassen:

S. 66. „Wiewol auch in der Ringerungshandlung bedacht, daß die Grafen und Herren, so kürzlich ihre Dignitäten erlangt, sollten in recognitionem præminentia, so sie von uns, und unserm freundlichen lieben Bruder, dem Römischen König, empfangen, leidentlich massen, auch in die Anschläge des Reichs gezogen werden: So haben wir doch dargegen erwohlet, daß solche Grafen und Herren zu mehrer Theil, unter ihren Landsfürsten geseßen, vormals von allen ihren Gütern, den gediener, sich auch zum Theil allein auf der Fürsten um und ihre Pfandschaften, Grafen oder Freyen lassen, keine Güter ohne Mittel unter dem Reich haben, ist anders dann mit ausdrücklichem Vorbehalt der Fürstlichkeit, zu denen Dignitäten zugelassen seynd: Derwo sie allein des Tittels und Namens halben, in die Reichs gezogen werden solten, das würde den obgemeldt allerhand Beschwerung bringen, und also mit ihnen noch weiter Abbruch und Schmälerung an ihrer fürstlichen Obrigkeit gebären, in Usehung, daß solche Grafen und Herren, nie *immediate* Glieder und Stände des Reichs gewesen, und darin begütert, sondern solcher Landsinterthanen und Landleute wären. Damit dann in solchmands wider Billigkeit beschweret werde, so haben wir Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen und deren Råthen und Gesandten verglichen, wo einige Grafen und Herren wären, welche kürzlich ihre Dignitäten erlangt, Reich *immediate* nicht, sondern andern ihren Landsfürst erworfen, auch nicht Güter ohne Mittel, von, oder unter dem Reich hätten, daß dieselbe in die Anschläge nicht gezogen, aber diejenige, so in dem Heil. Reich begütert, oder Fürsten Subditi *immediate* nicht wären, daß dieselbige, in solchen Dingen, gleich andern mit des Reichs Anschlägt werden. Es sollen auch die Creyß, unter denen solche Grafen und Herren geseßen, ihnen gewisse Anschläge machen, und denselben und Churfürsten, dem Erzbischofen zu Maynz, als dem Reich, zusenden, die in des Reichs Register der Anschlag fürzeichnen, doch den ausziehenden Landsfürsten, so sie am Reichskammergericht mit Recht erhalten, an ihren Freyheiten kommen und Gerechtigkeiten unschädlich.



4

5

6

7

